

In einer Untersuchungshaftanstalt des MfS wurde am 11.1.85 gegen 22.40 Uhr durch einen Verhafteten ein Selbsttötungsversuch unternommen. Bei der um 22.33 Uhr durchgeführten Sichtkontrolle ließ der Zustand des Verwahrraumes und die Verfassung des Verhafteten nicht auf eine vorbereitete Selbsttötungshandlung schließen.

In Fortführung seiner Kontrolltätigkeit hörte der Sicherungs- und Kontrollposten plötzlich im bereits kontrollierten Verwahrraum Geräusche. Er begab sich zu diesem zurück und vernahm dabei das Geräusch eines umfallenden Hockers. Unmittelbar nach der sofort durchgeführten Sichtkontrolle und den erkannten Selbsttötungsversuch löste der Sicherungs- und Kontrollposten mittels Reißleine Alarm aus, öffnete die Verwahrraumklappe und wies den anderen Verhafteten an, den sich strangulierenden Verhafteten anzuheben. Dieser Aufforderung wurde Folge geleistet. Dabei löste der Verhaftete bereits die Schlinge am Hals.

Nach Betreten des Verwahrraumes durch weitere unverzüglich eintretende Sicherungskräfte wurde eine Trennung der Verhafteten vorgenommen.

Die unverzüglich veranlaßte ärztliche Untersuchung ergab, daß sich der Verhaftete keine Verletzungen zugezogen hat, und durch das schnelle Handeln der Sicherungs- und Kontrollkräfte keine Folgeschäden zu erwarten sind.⁸

Entscheidend für die erfolgreiche Verhinderung von Provokationen und anderen feindlich-negativer Handlungen ist, wie auch dieses Beispiel zeigte, das richtige Vorbereitetsein der Angehörigen durch eine genaue Kenntnis der Lage und Bedingungen, die Beherrschung der erforderlichen Handlungen und Handhabung der zum Einsatz gelangten Mittel.

Die besten Ergebnisse werden dort erreicht, wo für die Mitarbeiter Handlungsvarianten und für Referatsleiter Entscheidungsvarianten zu Grunde liegen.

Zur weiteren Qualifizierung der vorbeugenden Arbeit ist es erforderlich, für alle schwerwiegenden Störungen oder Gefährdungen der Ordnung und Sicherheit entsprechende Arbeitsinstrumente in Form von Sofortmaßnahmen für die Leiter der Referate und die Mitarbeiter zu erarbeiten.

Diese müssen auf die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im jeweiligen Verantwortungsbereich bezogen sein und alle Maß-

Kopie BSU
AR 8